



Haupt- und Finanzausschuss am 16.03.2021		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/337/2021		
Nr. 6 der TO				
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 25.02.2021
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

FNP-Änderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und gleichzeitiger Ausschlusswirkung für den sonstigen Außenbereich.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Zurückstellung gemäß § 15 BauGB des Baugesuches einer Windkraftanlage in Elvert vom 24.09.2020 auf Grundlage des gefassten Aufstellungsbeschlusses zur 19. Änderung des FNPs bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, Windenergieerlass NRW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Soweit die Stadt Lüdinghausen ihre Ansiedlung und Platzierung steuern möchte, muss eine Positiv-Darstellung als "Konzentrationszone" im Flächennutzungsplan erfolgen. Mit Konzentrationsplanung entfällt der Privilegierungsstatus, was zur Ausschlusswirkung der WEA für die übrigen Außenbereichsflächen führt. Der Geltungsbereich der 19. Änderung des FNPs erstreckt sich damit über das gesamte Gemeindegebiet und ist identisch mit der Gemeindegrenze.

Soweit keine Konzentrationszonenplanung vorliegt, ist durch die Genehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld die Machbarkeit eines Standortes insbesondere im Sinne des Immissionsschutzes sowie Natur- und Landschaftsschutzes zu beurteilen.

Die Stadt Lüdinghausen hat mit der 39. Änderung des FNPs im Jahr 2004 eine Konzentrationszone für WEA in Aldenhövel ausgewiesen und somit die Errichtung im übrigen Außenbereich ausgeschlossen. Innerhalb der Zone wurden drei Windkraftanlagen errichtet und fortlaufend betrieben.

Um den aktuellen Anforderungen in der planungsrechtlichen Abwägung zur Steuerung von Windkraftstandorten gerecht werden zu können und für die Windkraft substanziellen Raum zu schaffen, soll erneut in das Planverfahren eingestiegen werden.

Anlass dafür bieten auch die vermehrten Anfragen von Betreibern für die Errichtung von Windenergieanlagen in Lüdinghausen und den Nachbarkommunen. So wurde die Errichtung einer Windkraftanlage am Standort Lüdinghausen Elvert (Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 55, Flurstück 21) mit einer Narbenhöhe von 166 m beim Kreis Coesfeld beantragt. Das Bauvorhaben wurde der Stadt Lüdinghausen zur Prüfung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am 24.09.2020 vorgelegt. Aufgrund der fehlenden erschließungsrechtlichen Grundlage und der bestehenden Ausschlusswirkung durch die Konzentrationszone „Aldenhövel“ wurde das gemeindliche Einvernehmen fristgerecht versagt.

Nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld erwägt diese, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Da zu befürchten ist, dass mit Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der WEA in Elvert die Steuerungsplanung der Gemeinde gefährdet würde, soll bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden, das Baugesuch gemäß § 15 BauGB zurückzustellen. Die Zurückstellung ist spätestens 6 Monate nach Vorlage bei der Gemeinde zu beantragen, wonach die Rückstellungsfrist am 24.03.2021 ausläuft. Der Aufschub der Genehmigungsbeurteilung würde zunächst für ein Jahr gelten und kann auf zwei Jahre verlängert werden.

Die Zurückstellung ist planungsrechtlich zu begründen. So befindet sich der Standort der geplanten WEA zwar in einem durch den Regionalplan Münster ausgewiesenem Vorranggebiet für Windkraftanlagen, jedoch ergeben sich Zweifel, ob im Rahmen des künftigen Planverfahrens dieser Zielsetzung gefolgt werden kann. Aus einem Bürgerantrag vom 29.01.2015 liegt der Stadt Lüdinghausen eine Standorteinschätzung vor, welche eine Verträglichkeit von WEA mit der Umgebung im Bereich Elvert in Frage stellt. Im weiteren Planverfahren sind diese Belange zu prüfen. Die Errichtung der beantragten WEA würde dem Planverfahren daher potenziell entgegenstehen.

Vor etwa 8 Jahren verfolgte die Stadt Lüdinghausen bereits die Neuaufstellung der Konzentrationszonenplanung. Im Jahr 2015 wurde das Verfahren aufgrund der hohen planungsrechtlichen Unsicherheiten ruhend gestellt. Da ein rechtssicherer Abwägungsprozess nicht durchführbar erschien, sollte zunächst die Neuauflage des Windlasses und die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes abgewartet werden.

Mit Wiederaufnahme des Verfahrens wird empfohlen, zunächst eine Kartenübersicht des Gemeindegebiets erstellen zu lassen, in welcher die Flächen eingetragen werden, die aufgrund harter Tabukriterien nicht für die Ausweisung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Über die verbleibenden Flächenpotenziale ist im Folgendem unter Hinzunahme „weicher“ Kriterien abzuwägen.

IV. Anlagen:

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Lageplan der beantragten Windenergieanlage in Elvert vom 24.09.2020
- Bürgerantrag vom 29.01.2015 mit Nachtrag vom 12.02.2015 und 13.05.2015